

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen
Wirkungskreis der Stadt Wettin-Löbejün
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) von 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 20.04.2011 (Beschluss-Nr. 28-3-/11/SR) folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Wettin-Löbejün werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Genehmigung, Erlaubnis oder sonstige Berechtigung nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere Abgaben, Nutzungsentgelte, Mieten, Kostenerstattungsansprüchen u.ä. für die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen und Gegenständen bleibt unberührt.

§ 2

Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes i.V.m. den derzeit geltenden Stundensätzen nach der AllGO LSA sowie der Wert des Bearbeitungsgegenstandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO-Beträge festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - (a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - (b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - a) Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - aa) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - ab) Besuch von Schulen
 - ac) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - ad) Nachweise der Bedürftigkeit,

- b) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,
 - c). steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - d) Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten: Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 20 EURO übersteigen. Als Auslagen gelten auch Gebühren, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- a) Postgebühren für die Zustellung und Nachnahme sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde bzw. des gemeinsamen Verwaltungsamtes zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 - b) Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 - c) Gebühren öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - e) bei Dienstgeschäften entstehende Reisegebühren,
 - f) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - g) Gebühren der Beförderung oder Verwahrung von Sachen und
 - h) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Gebühren für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften und Gemeinden im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20 EURO übersteigen.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b) wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschildner fällig, wenn nicht die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschild übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) das Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

§10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

- (1) Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 20.04.2011 unter der Beschluss-Nr. 28-3/11/SR beschlossene Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 21.04.2011 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 21.04.2011

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün unter der Beschluss-Nr.: 28-3/11/SR in seiner Sitzung am 20.04.2011 beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 21.04.2011 handschriftlich unterzeichnete und ausgefertigte Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Wettin-Löbejün wird im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün Jahrgang 1, Nr. 16 vom 14.12.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Wettin-Löbejün, den 01.12.2011

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Anlage: Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Wettin-Löbejün

| <u>Lfd. Nr.</u> | <u>Gegenstand</u> | <u>Gebühr/Pauschalbetrag in Euro</u> |
|-----------------|---|--------------------------------------|
| A | Allgemeine Verwaltungskosten | |
| 1. | Abschriften und Ausfertigungen | |
| | Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite | |
| 1.1. | im Format DIN A 5 | 2,00 |
| 1.2. | im Format DIN A 4 | 3,00 |
| 1.3. | in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z. B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen) | 3,00 – 32,00 |
| 2. | Fotokopien, Lichtpausen und Drucke | |
| 2.1. | Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß | |
| 2.1.1. | bis zum Format DIN A 4 je Seite | 0,30 |
| | ab 10 Seiten je Seite | 0,20 |
| | ab 50 Seiten je Seite | 0,15 |
| | ab 100 Seiten je Seite | 0,10 |
| 2.1.2. | bis zum Format DIN A 3 je Seite | 1,00 |
| | ab 10 Seiten je Seite | 0,80 |
| | ab 50 Seiten je Seite | 0,40 |
| | ab 100 Seiten je Seite | 0,20 |
| 2.1.3. | in größeren Formaten je Seite | bis zu 12,00 |
| | ab 10 Seiten je Seite | 6,00 |
| | ab 50 Seiten je Seite | 3,00 |
| | ab 100 Seiten je Seite | 1,50 |
| 2.2. | Fotokopien farbig | |
| 2.2.1. | bis zum Format DIN A 3 je Seite | 3,00 |
| | ab 10 Seiten je Seite | 1,50 |
| | ab 50 Seiten je Seite | 0,80 |
| | ab 100 Seiten je Seite | 0,40 |
| 2.3. | Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten | |
| 2.3.1. | bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage | |
| | bis 10 Seiten je Seite | 0,20 |
| | bis 50 Seiten je Seite | 0,15 |
| | bis 100 Seiten je Seite | 0,10 |
| | ab 100 Seiten je Seite | 0,05 |
| 3. | Abgabe von Druckstücken und ähnlichen | |
| 3.1. | Ortsatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens | 0,30 1,00 |
| 4. | Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise, Zweitschriften und Ersatzurkunden | |
| 4.1. | Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen | |
| 4.1.1. | je Seite der Erstaufbereitung | 3,00 |
| 4.1.2. | je Seite der Mehraufbereitung | 1,50 |
| 4.2. | Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse auf Antrag | 10,00 – 100,00 |
| 4.3. | Zweitschriften und Ersatzurkunden | |
| 4.3.1. | wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite jedoch mindestens | 1,00 3,00 |
| 4.4. | Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde | 9,00 |
| 4.5. | Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je Unterschrift | 3,00 |
| 5. | Akteneinsicht/Aktenüberlassung | |
| 5.1. | Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens | |
| 5.1.1. | wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss | 6,00 – 68,00 |
| 5.1.2. | in anderen Fällen je Akte oder Unterlage | 3,10 |
| 5.2. | Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und in einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage | 1,50 |
| 5.3. | Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren | 17,90 |

| | | |
|-----------|---|--|
| 6. | Auskünfte | |
| 6.1. | mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist | 6,00 – 133,00 |
| 6.2. | schriftliche Auskünfte | |
| 6.2.1. | aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann | 6,00 – 40,00 |
| 6.2.2. | aus Registern und Karteien, soweit die Anfragen ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann | 3,00 |
| 6.2.3. | zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheiten ersucht wird | 10,00 – 133,00 |
| 6.2.4. | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen | |
| 6.2.4.1. | Grundgebühr | 5,10 |
| 6.2.4.2. | zzgl. je angefangene Seite | 1,55 |
| 6.2.5. | sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist | 10,00 – 200,00 |
| | soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde | 10,00 – 500,00 |
| 7. | Aufnahme von Verhandlungen | |
| | schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde | 7,00 – 20,00 |
| 8. | Rücknahme und Widerruf einer Amtshandlung | |
| 8.1. | Rücknahme einer Amtshandlung | |
| 8.1.1. | Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, | |
| 8.1.1.1. | wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist | <i>Bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme festzusetzenden Gebühr</i> |
| | mindestens | 15,00 |
| 8.1.1.2. | wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen ist oder die Amtshandlung gebührenfrei ist | bis zu 2.300,00 |
| 8.1.2. | Rücknahme einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat | <i>Bis zu 75 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 8.1.1.1. und 8.1.1.2.</i> |
| 8.2. | Widerruf einer Amtshandlung | |
| 8.2.1. | Widerruf einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, | |
| 8.2.1.1. | wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist | <i>14,5 v.H. bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt des Widerrufs festzusetzenden Gebühr</i> |
| | mindestens | 15,00 |
| 8.2.1.2. | wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen ist oder die Amtshandlung gebührenfrei ist | 15,00 – 2.300,00 |
| | mindestens | 15,00 |
| 8.2.2. | Widerruf einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat | <i>Bis zu 75 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 8.2.1.1. und 8.2.1.2.</i> |
| 9. | Sonstige Verwaltungstätigkeit | |
| 9.1. | die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je Vorgang (z.B. Vorbereitung Kaufverträge, Zuarbeit für Dritte) | _____ nach Zeitaufwand |
| 9.2. | Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter | 10,00 – 500,00 |

B Besondere Verwaltungskosten

10. Haupt- und Finanzverwaltung

| | | |
|---------|---|------------------|
| 10.1. | Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen | |
| 10.1.1. | bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000 Euro | 10,00 |
| 10.1.2. | für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro | 5,00 |
| 10.2. | Aufstellungen über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr | 1,00 |
| 10.3. | Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen | 1,00 |
| 10.4. | Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken (Selbstkostenpreis der Gemeinde) | |
| 10.5. | Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr | 2,50 |
| 10.6. | Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist 1 | 6,20 |
| 10.7. | Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde | nach Zeitaufwand |

11. Vermögens-/Bau-/Ordnungsverwaltung

| | | |
|----------|--|-------------------|
| 11.1. | Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs-, und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen | |
| 11.1.1. | bis zu 5.100 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages | 20,00 |
| 11.1.2. | für jede weiteren angefangenen 5.100 Euro | 10,00 |
| 11.2. | Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter | |
| 11.2.1. | bis zu 5.100 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts | 20,00 |
| 11.2.2. | für jede weiteren angefangenen 5.100 Euro | 5,10 |
| 11.3. | Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1 und 10.2 fallen | 30,00 |
| 11.4. | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB je Urkundennummer | |
| 11.4.1. | bis zu 5 Flurstücken | 20,00 |
| 11.4.2. | ab 6 Flurstücken | 30,00 |
| 11.5. | Vergabe Hausnummern | kostenfrei |
| 11.6. | Schriftliche Auskünfte zur Verwertung von Flurstücken (z.B. an Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, BVVG, TLG u.ä.) | |
| 11.6.1. | Grundgebühr | 15,00 |
| 11.6.2. | bis zu 5 Flurstücken | je Flurstück 7,50 |
| 11.6.3. | ab 6 Flurstücken | je Flurstück 5,00 |
| 11.7. | Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von | |
| 11.7.1. | 0,2 m ² | 1,00 |
| 11.7.2. | 0,5 m ² | 1,50 |
| 11.7.3. | 1,0 m ² | 3,00 |
| 11.7.4. | über 1,0 m ² | 5,00 |
| 11.8. | Abgabe von Flächennutzungsplänen | 20,00 |
| 11.9. | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. (Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.) | 8,00 – 20,00 |
| 11.10. | Feststellungen (z.B. Grenzfeststellungen), Besichtigungen (z.B. Grenztermine), Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für | |
| 11.10.1. | Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde | 8,00 – 20,00 |
| 11.10.2. | Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.) | 8,00 – 20,00 |
| 11.11. | Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde | 8,00 – 20,00 |
| 11.12. | Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen zur Durchsetzung von Satzungsrecht | 5,00 – 15,00 |
| 11.12.1. | Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und Umsetzung der Baumschutzsatzung | 20,00 |

11.13. Archiv

| | | |
|---------|---|---------------|
| 12.1. | für die Erteilung einer beglaubigten Ablichtung aus einem Personenstandsregister des Archivs | 10,00 |
| 12.2. | für die Erteilung oder Kopie | |
| 12.2.1. | aus einem Personenstandsregister des Archivs | 5,00 |
| 12.2.2. | aus einer Sammelakte des Archivs | 12,00 |
| 12.3. | für das Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand | 20,00 – 70,00 |

C Sonstiges**13. Fristverlängerung**

| | | |
|-------|--|--|
| 13.1. | Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verteilung oder Zulassung erforderlich machen würde mindestens | <i>50 v.H. der bestimmten Gebühr</i> 2,50 |
| 13.2. | Verlängerung einer Frist in anderen Fällen | 2,50 – 32,50 |

| | | |
|-----|--|---------------|
| 14. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist | 5,00 – 250,00 |
|-----|--|---------------|

| | | |
|-----|---|---|
| 15. | Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde mindestens | <i>25 v.H. der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr</i> 12,50 |
|-----|---|---|

D Verwaltungskosten für einzelne Einrichtungen**16. Kommunale Friedhöfe**

| | | |
|---------|--|-------|
| 16.1. | Verwaltungsgebühren, zu erheben zu | |
| 16.1.1. | Nachforschungsanträge | 10,00 |
| 16.1.2. | Urnenbescheinigungen | 10,00 |
| 16.1.3. | Zustimmung zur Umbettung von Urnen | 10,00 |
| 16.2. | Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen einschließlich Fundament je Grabmal | 20,00 |